

## Antrag

### der Fraktion der CDU/CSU

#### Schöffenrecht reformieren – Richterliches Ehrenamt stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter leisten einen wichtigen Dienst in der Justiz und für die Gesellschaft. Ihr Einsatz ist in der deutschen Rechtsprechung ein wichtiges Element, um die demokratische Legitimation in der Justiz sichtbar werden zu lassen. Basierend auf ihrer Lebenserfahrung und fern von juristischer Prägung bringen sie wesentliche Aspekte in die Beurteilung eines Sachverhaltes ein. Sie sind damit ein wichtiges Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft.

Schöffen sorgen dafür, dass die Justiz lebensnah handelt und Gerichtsverfahren und -urteile für alle Menschen, also auch für Nichtjuristen, verständlich sind. Mit der Beteiligung der Laienrichter an den Verfahren wird vor allem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz und in den Staat spürbar gestärkt.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter verdienen aufgrund ihres wertvollen und verantwortungsvollen Einsatzes in der Justiz Wertschätzung und Unterstützung. Als Zeichen der gesellschaftlichen Anerkennung und Förderung des Engagements ist es somit wichtig, Erschwernisse, die aus der Kollision von Ehrenamt und Berufsleben resultieren können, möglichst gering zu halten. Der Gesetzgeber ist daher angehalten, finanzielle Nachteile und Ungerechtigkeiten zu beseitigen, rechtliche Grauzonen und Ungenauigkeiten zu überarbeiten und die weiteren Rahmenbedingungen dem Hier und Jetzt anzupassen. Ganze 48 Jahre nach der letzten Reform ist es an der Zeit, die bestehenden Regelungen auf den Prüfstand zu stellen.

Gemäß § 45 Abs. 1a Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Das bedeutet, dass diese Zeit, in der die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tatsächlich in Anspruch genommen wird, dem Arbeitszeitkonto als entschuldigt gutzuschreiben ist und damit vergütet wird.

Sowohl das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 22. Januar 2009 – 6 AZR 78/08 –, BAGE 129, 170 ff.) als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2011 – 2 C 45.09 –, BVerwGE 140, 178 ff.) hat in Auslegung des 1974 geschaffenen § 45 DRiG in der Vergangenheit entschieden, dass bei Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten nur die in die Kernzeit fallenden Stunden bei Gericht dem Arbeitszeitkonto als entschuldigtes Fehlen gutzuschreiben sind, nicht hingegen die

Zeit, die in die Gleitzeit fällt. Für diese Zeiten besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung somit kein Anspruch auf Bezüge. Die versäumte Gleitzeit muss nachgearbeitet werden, um die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu erfüllen.

Abweichend vom Bundesarbeitsgericht hat das Bundesverwaltungsgericht einschränkend entschieden, dass für Beamtinnen und Beamte die Zeiten, die während der Gleitzeit angefallen sind, gutzuschreiben sind, soweit sie mehr als drei Stunden pro Kalenderwoche betragen.

Eine Reform sollte somit darauf abzielen, die noch aus dem Jahr 1974 stammende Regelung an eine veränderte Arbeitswelt und die heutige Lebenswirklichkeit anzupassen. Versäumte Gleitzeit muss künftig für Beschäftigte jeder Art stets zu 100 Prozent auf die Arbeitszeit angerechnet werden, sofern der Anspruch nicht bereits durch die Entschädigung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) abgedeckt ist. Insbesondere ist die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung entstandene Praxis der Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten zu beseitigen.

Gemäß § 45 Abs. 1a Satz 1 und 3 DRiG darf niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden, die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Der Schutz des § 45 Abs. 1a DRiG hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. In den vergangenen Jahren ist eine zunehmend ambivalente Haltung und Entwicklung bei den Arbeitgebern zu beobachten: Größere Unternehmen unterstützen ihre Beschäftigten in der Regel bei der Ausübung des Schöffenamtes, auch aus Gründen der Imagepflege. Kleine Unternehmen haben dagegen aus nachvollziehbaren Gründen Probleme, ihre Mitarbeiter freizustellen, da ohne sie die Betriebsabläufe gestört werden und unterlaufen die gesetzlichen Vorgaben. So gibt es in den letzten Jahren zunehmend Arbeitgeber, mittelständische Unternehmen wie öffentliche Verwaltungen, die ihren Arbeitnehmern große Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung des Ehrenamtes bereiten. So werden Schöffinnen und Schöffen beispielsweise aufgefordert, die beim Gericht verbrachte Zeit nachzuarbeiten oder für die Sitzungstage Erholungsurlaub zu nehmen. Teilzeitbeschäftigte werden häufig vom Arbeitgeber aufgefordert, den Dienst mit einem arbeitsfreien Tag zu tauschen, wenn der Schöffendienst auf einen Arbeitstag fällt. Hier gilt es, mögliche gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze der beschäftigten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu prüfen.

Nach § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sollen Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, nicht mehr zu Schöffinnen und Schöffen berufen werden. Das Gesetz sieht damit eine starre Altersgrenze für die Berufung in das Schöffenamt vor.

Im Jahre 1975 hielt der Gesetzgeber diese Altersgrenze für geboten, „weil die Mitwirkung in der Strafrechtspflege eine große körperliche Spannkraft und geistige Beweglichkeit erfordern“ (Begründung zum Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974, BT-Drs. 7/551, 98). Die Verbesserung der Lebensbedingungen in Deutschland und der Fortschritt in der medizinischen Versorgung seit Einführung der Altershöchstgrenze im Jahr 1975 haben jedoch in den zurückliegenden Jahren zu einer deutlich erhöhten Lebenserwartung geführt. Dies indiziert auch eine höhere Belastbarkeit und eine geringere Krankheitsanfälligkeit bei Schöffinnen und Schöffen. Im Lichte dieser demografischen Entwicklung und längerer Vitalität im Alter aufgrund gesünderer Lebensführung, ist hier ein Umdenken des Gesetzgebers dringend geboten und eine Schöffentätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus nicht per se auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Lichte dessen, dass Schöffinnen und Schöffen zwar keine besonderen Anforderungen im Sinne einer formellen Qualifikation erfüllen müssen, sie sollten jedoch für die Ausübung der Schöffentätigkeit Eigenschaften

wie soziale Kompetenz, Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen und Standfestigkeit mitbringen. Zugleich sollte das Ziel einer altermäßigen Durchmischung, insbesondere im Jugendstrafrecht, angestrebt und gefördert werden. Aus den Interessenvertretungen der Schöffinnen und Schöffen wird eine Aufhebung der Altersgrenze gefordert. Letztlich erscheint es wünschenswert, die Amtszeiten aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Anlehnung an die Sozialversicherungswahl bundeseinheitlich zum gleichen Zeitpunkt beginnen zu lassen und gleichzeitig die Wahl- bzw. Berufungsverfahren durchzuführen. Dies würde neue Möglichkeiten und Wege eröffnen, bundesweit medial über die Wahl zu informieren, für eine – sowohl aktive als auch passive – Beteiligung zu werben und auf diesem Weg das richterliche Ehrenamt weiter zu stärken.

Schließlich gibt es Anzeichen dafür, dass die Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter gezielt mit extremistischen Bewerberinnen und Bewerbern unterlaufen werden könnten. Dem gilt es vorzubeugen. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08 –, BVerfGK 13, 531 ff.) hat bereits 2008 entschieden, dass die Pflicht zur Verfassungstreue auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter gilt. Insoweit ist hier die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung und Ergänzung geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. zeitnah, so dass eine Reform noch vor der kommenden Schöffenvwahl im Jahr 2023 in Kraft treten kann, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Schöffengericht modernisiert und mit besonderem Fokus auf die nachfolgenden Punkte anpasst:
  - a) Verbesserung der Freistellungsregelungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter unter besonderer Berücksichtigung der Zeiten außerhalb der Kernarbeitszeiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 45 Abs. 1a Satz 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG),
  - b) Verbesserung des Kündigungsschutzes gemäß § 45 Abs. 1a DRiG,
  - c) Anpassung der Altershöchstgrenze von 70 auf 75 Jahre bei Schöffinnen und Schöffen gemäß § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und
  - d) Festsetzung eines bundeseinheitlichen Wahltags zur ehrenamtlichen Richterwahl,
  - e) Aufnahme einer Klarstellung in § 45 DRiG, wonach ehrenamtliche Richterinnen und Richter sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen,
  - f) Aufnahme einer Ergänzung in § 44a DRiG, wonach nicht berufen werden soll, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
2. eine sachkundige Ansprechstelle für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum Thema Freistellung und Entschädigung beim „Bundesverband Ehrenamtliche Richterinnen und Richter e. V.“ (BuVEhRi) zu schaffen.

Berlin, den 5. Juli 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

